

I. Geltung der Murrplastik Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die Murrplastik als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den MP-EB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Murrplastik Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die MP-EB gelten auch dann, wenn Murrplastik eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl Murrplastik entgegenstehende oder von den MP-EB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
2. Die MP-EB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Rechte, die Murrplastik nach den gesetzlichen Vorschriften über die MP-EB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung von Murrplastik als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
2. Schweigt Murrplastik auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4. Schließt Murrplastik mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen (Preisvertrag), so ist eine von Murrplastik erteilte Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht.
5. Eine Auftragsbestätigung erstellt der Lieferant nur dann, wenn er wesentliche in der Bestellung genannte Bedingungen z.B. die Lieferzeit, nicht erfüllen kann.
6. Die Qualitätssicherungs-Leitlinie (QSL) der Murrplastik ist unverzichtbarer Vertragsbestandteil für alle ausschließlich für Murrplastik gefertigten, bearbeiteten oder gelieferten Serien-Produkte.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Murrplastik übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit Murrplastik getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge auszuführen.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies Murrplastik unverzüglich mitzuteilen. Murrplastik wird dann unverzüglich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl Murrplastik als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.
2. Murrplastik kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten

zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

V. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Murrplastik unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für Murrplastik nicht mehr verwertbar ist, ist Murrplastik zur Abnahme nicht verpflichtet. Murrplastik ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen Murrplastik die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Insbesondere kann Murrplastik nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Erfüllung den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
6. Unabhängig hiervon ist Murrplastik berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen.
7. Murrplastik hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Lieferung zu erklären.

VI. Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Werk Oppenweiler zu erfolgen.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe unseres Bestellzeichens an Murrplastik zu senden.

VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer, die bestellende Abteilung und das Datum des Auftrags zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingelangt.
3. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist Murrplastik berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
4. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Waren-Aannahme und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Begebung von Wechseln bleibt vorbehalten.

VIII. Garantie, Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von Murrplastik einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

2. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von Murrplastik gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Murrplastik im vollen Umfang zu. Murrplastik ist berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung bleibt stets vorbehalten.
4. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von Murrplastik gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann Murrplastik die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Gleiches gilt, wenn eine Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit oder Gefahr im Verzug untunlich ist. Der Lieferant ist in diesem Fall über die Mängelbeseitigung durch Murrplastik oder durch einen von Murrplastik eingeschalteten Dritten zu informieren. Weitergehende Mängelansprüche von Murrplastik bleiben unberührt.
5. Murrplastik wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung. Versteckte Mängel wird Murrplastik dem Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzeigen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Murrplastik beträgt 36 Monate ab Anlieferung der Ware bei Murrplastik.

IX. Produkthaftung

1. Wird Murrplastik wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von Murrplastik Produkten in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Murrplastik berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion.
2. Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung – Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und Murrplastik auf Verlangen nachzuweisen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
4. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und Murrplastik diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit Murrplastik es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit Murrplastik abschließen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt Murrplastik und Murrplastik Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die Murrplastik in diesem Zusammenhang entstehen. Die Haftung des Lieferanten ist

ausgeschlossen, wenn dieser den Rechtsmangel der gelieferten Produkte nicht zu vertreten hat.

3. Murrplastik ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. Murrplastik behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für Murrplastik vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Murrplastik nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Murrplastik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Murrplastik behält sich das Eigentum an von Murrplastik bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Murrplastik bestellten Waren einzusetzen.

XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrags streng geheimzuhalten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheimzuhalten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Murrplastik offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Unterprioritäten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Murrplastik an Dritte weitergeben.
2. Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist Murrplastik berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Abkommens.
4. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
5. Gerichtsstand ist Backnang. Murrplastik behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.